

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 8/3295 —

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie
des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften
über die Rechtsschutzversicherung

A. Problem

Während es in acht Mitgliedstaaten sowohl Mehrsparten-Versicherungsunternehmen als auch auf die Rechtsschutzversicherung spezifizierte Unternehmen gibt, kann die Rechtsschutzversicherung in der Bundesrepublik nur von einem Unternehmen betrieben werden, das rechtlich selbständig ist (sogenannte Spartentrennung). Dies zwingt ausländische Versicherer, die eine Rechtsschutzversicherung in ihr Angebot aufgenommen haben und diese auch in der Bundesrepublik betreiben wollen, zur Gründung eines selbständigen Versicherungsträgers. Die deutsche Regelung soll Interessenkollisionen vermeiden, wie sie sich insbesondere beim Zusammentreffen von Rechtsschutzversicherung und Haftpflichtversicherung ergeben können.

Die EG-Kommission hält eine Harmonisierung der Vorschriften für Rechtsschutzversicherung sowohl im Interesse eines Mindestverbraucherschutzes als auch zur Beseitigung von Niederlassungshemmnissen für erforderlich.

B. Lösung

Der Richtlinienentwurf glaubt den Interessenkonflikt grundsätzlich durch andere Maßnahmen als die Spartentrennung — organisatorische Trennung innerhalb des Unternehmens, freie Wahl des Anwalts und ein Schiedsverfahren zur Bereinigung verbleibender Konfliktfälle — neutralisieren zu können. Danach wäre die Bundesrepublik gehalten, das Verbot der Kumulierung der Rechtsschutzversicherung mit anderen Versicherungssparten insoweit aufzuheben.

Der Ausschuß empfiehlt eine kritische Stellungnahme, weil die Richtlinie die Belange der Versicherungsnehmer nur unzureichend schützen und das Niederlassungerschwernis nur modifizieren, nicht aber beseitigen würde.

Einstimmigkeit im Ausschuß**C. Alternativen**

wurden nicht erörtert.

D. Kosten

Keine Mehrkosten für Bund, Länder und Gemeinden.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. die Vorlage — Drucksache 8/3285 — zur Kenntnis zu nehmen,
2. folgende Entschlieung anzunehmen:

Der Bundestag hat mit Besorgnis von dem Vorschlag der Kommission der Europischen Gemeinschaften Kenntnis genommen. Durch die vorgeschlagenen Manahmen wird zwar der Verbraucherschutz in einigen Mitgliedstaaten verbessert, jedoch wird das angestrebte Ziel, das Problem der Interessenkollision beim gemeinsamen Betrieb der Rechtsschutzversicherung mit anderen Versicherungszweigen in Europa zu lsen, nicht erreicht. Durch die vorgeschlagene Aufhebung der Spartenentrennung wird im Gegenteil der Verbraucherschutz in der Bundesrepublik vermindert.

Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf, auf Lsungen hinzuwirken, bei denen die Belange der Versicherungsnehmer ausreichend gewahrt werden und die Koordinierung in der Gemeinschaft weiter vorangetrieben wird.

Bonn, den 7. November 1979

Der Finanzausschu

Frau Funcke	Rapp (Gppingen)
Vorsitzende	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Rapp (Gppingen)

Die Vorlage wurde vom Prsidenten des Deutschen Bundestages gem Sammelberweisung fr die in der Zeit vom 26. Juni bis 4. September 1979 eingegangenen EG-Vorlagen — Drucksache 8/3161 Nr. 58 — an den Finanzausschu berwiesen, der ber die Vorlage am 10. Oktober 1979 beraten hat.

Die Bundesrepublik Deutschland ist der einzige Mitgliedstaat der Europischen Gemeinschaft, der die strenge Spartenentrennung fr die Versicherungsunternehmen vorschreibt, die Rechtsschutzversicherung betreiben. Allerdings haben die Niederlande unter der Bezeichnung „Schaderegelingskantoor“ etwas hnliches; die niederlndischen Mehrspartenunternehmen haben die Verwaltung der Schden im Zweig Rechtsschutz einer juristisch selbstndigen Gesellschaft zu bertragen. Die anderen Mitgliedstaaten beschrnken sich zur Begrenzung der Interessenkollision auf weniger strenge Manahmen oder haben keinerlei Vorsorge getroffen.

Der Koordinierungsvorschlag der Kommission kombiniert die unterhalb des Levels einer Spartenentren-

nung praktizierten Manahmen, wie organisatorische Trennung innerhalb des Unternehmens, getrennter Ausweis der Versicherungsarten in der Police, freie Wahl des Anwalts und ein Schiedsverfahren fr verbleibende Konfliktflle wahlweise mit dem niederlndischen System.

Dieses Harmonisierungskonzept erscheint dem Ausschau nicht akzeptabel, denn fr den inlndischen Versicherten wrde ein Teil des Schutzes vor Interessenkonflikten in der Person des Versicherers ohne Gegengewicht preisgegeben. Das beklagte Hemmnis bei der Niederlassung wird danach lediglich variiert, ohne im Kern, dem Erfordernis der Grndung einer eigenen Rechtsperson, beseitigt zu werden.

Mit der vorgeschlagenen Erschlieung wird die Bundesregierung deshalb aufgefordert, im Sinne einer sinnvollen und ausgewogenen Lsung zu verhandeln.

Bonn, den 7. November 1979

Rapp (Gppingen)
Berichterstatter

